

ein bestimmtes strafrechtlich relevantes Handeln alle Merkmale eines Straftatbestandes aufweist. Ist das der Fall, dann sprechen wir von der *Tatbestandsmäßigkeit* der Handlung. Sie begründet den Charakter der Handlung als Straftat und ist die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Prüfung und Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit wird auch als *Subsumtion* der Straftat bezeichnet.

Dieser Begriff ist den Regeln der formalen Logik entlehnt und bedeutet die Unterordnung nach dem Gesichtspunkt des Allgemeinen und Besonderen. Betrachtet man den Straftatbestand als das Allgemeine, dann geht es bei der Subsumtion darum, ein strafrechtlich relevantes Tun (oder Unterlassen) den Merkmalen eines Straftatbestandes zuzuordnen und zu prüfen, ob zwischen diesen Merkmalen und den Merkmalen des strafrechtlich relevanten Handelns Identität im logischen Sinn besteht. Dabei kommt es allein auf die Übereinstimmung der Merkmale an, die das Gesetz als Tatbestandsmerkmal festgelegt hat.

Die Subsumtion ist ein dynamischer und komplizierter Prozeß, der mit der Beurteilung der ersten Informationen über ein strafrechtlich relevantes Handeln (Ereignis; Sachverhalt) an Hand der Merkmale eines Straftatbestandes beginnt und sich in den Überprüfungen (Untersuchungen/Ermittlungen) dieses Handelns durch die zuständigen staatlichen Organe fortsetzt und gegebenenfalls in ein gerichtliches Verfahren einmündet, in dem das Gericht das autoritative Urteil über die Tatbestandsmäßigkeit einer strafrechtlich relevanten Handlung fällt oder sie verneint. Strafrechtlich relevant ist ein Handeln, wenn begründete Hinweise darauf vorliegen, daß Umstände des Handelns Merkmale eines Straftatbestandes erfüllen. Die Überprüfung ist darauf gerichtet, diese Hinweise zu bestätigen oder zu verwerfen, das heißt, die Tatbestandsmäßigkeit des Handelns zweifelsfrei festzustellen oder zu verneinen. Subsumiert werden darf nur auf der Grundlage von eindeutig erwiesenen tatbestandsrelevanten Umständen der Handlung (Tatumstände; strafatbegründende Umstände).

Fehler bei der Subsumtion der Straftat resultieren nicht nur aus Unklarheiten über einzelne Tatbestandsmerkmale, sondern oft daraus, daß einzelne tatbestandsrelevante Handlungsumstände nicht mit dem notwendigen Wahrheitsbeweis festgestellt worden sind. In nicht wenigen Fällen entstehen Subsumtionsfehler jedoch auch aus Unsicherheiten bei der Beurteilung einzelner Tatbe-

standsmerkmale, insbesondere der wertenden Tatbestandsmerkmale, aber auch von Merkmalen des Subjekts der Straftat, wie die wiederholten Stellungnahmen des Obersten Gerichts hinsichtlich des Subjekts nach § 193 StGB verdeutlichen.¹³

Bei der Prüfung und Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung (Subsumtion der Straftat) sind in *methodischer* Hinsicht folgende Schritte zu beachten:

1. Analyse der Handlung nach tatbestandsrelevanten Umständen (Handlungs- oder Sachverhaltsanalyse)

Jede Information über den Verdacht einer Straftat, die eine Überprüfung durch die Untersuchungsorgane auslöst, muß zu einer Analyse der Handlung, die den Verdacht der Straftat begründet, nach tatbestandsrelevanten Umständen führen. Erst wenn sich begründete Hinweise auf das Vorliegen solcher Umstände ergeben, kann der Verdacht einer Straftat bestätigt werden. Auch im Verlaufe weiterer Ermittlungen bekannt werdende neue Umstände müssen auf ihre Tatbestandsrelevanz hin analysiert werden.

2. Auswahl des für die Beurteilung der Handlung in Betracht kommenden Straftatbestandes

Die Entscheidung, welcher Straftatbestand für die zu beurteilende Handlung in Frage kommt, ist in vielen Fällen ohne Schwierigkeiten zu treffen, insbesondere wenn die Angriffsrichtung der Handlung genügend erkennbar ist und sich Umstände der Handlung bereits relativ eindeutig bestimmten Tatbeständen zuordnen lassen. Oftmals ist dies jedoch nicht der Fall. Dann müssen unter Umständen Versionen verschiedener in Betracht kommender Straftatbestände aufgestellt werden, die im Verlaufe der weiteren Prüfung bestätigt oder verworfen werden. Solche Versionen sind immer dann geboten, wenn die Handlung tatbestandsrelevante Umstände aufweist, die ähnlichen Tatbeständen (vgl. 3.2.3.2.) zugeordnet werden können; es wäre in methodischer Hinsicht ein schwerwiegender Fehler, 'sich ohne weitere Prüfung von vornherein nur auf einen Tatbestand zu orientieren und andere Versionen auszuschließen.

3. Feststellung der Übereinstimmung der Merkmale eines Straftatbestandes mit Umständen der Handlung (eigentliche Subsumtion der Straftat).

¹³ Vgl. z. B. OG-Urteil vom 14. 10. 1977, Neue Justiz, 1978/3, S. 138; OG-Urteil vom 8. 4. 1982, Neue Justiz, 1982/6, S. 285.